

RS Vwgh 2000/2/3 96/07/0225

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.02.2000

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §38 Abs1;

WRG 1959 §41 Abs1;

Beachte

Besprechung in:ZVR 5/2010, 155-158;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/04/25 93/07/0082 1

Stammrechtssatz

Die in einem bewilligten Straßenbauprojekt in einem Flußdamm vorgesehenen Rohrdurchlässe mit eingebauten Rückstauklappen stellen Vorrichtungen dar, die geeignet sind, das Regime des Wasserhaushaltes dieses Flusses zu beeinflussen (Hier: Ausleitung von Teilmengen der Vorlandwelle in den Fluß erfolgt durch die Durchlässe. Der Abfluß aus dem Flußvorland in den Fluß kommt durch das Schließen der Rückstauklappen der Rohrdurchlässe im Flußdamm dann zum Erliegen, wenn der Wasserspiegel im Vorland und der Wasserspiegel im Fluß etwa gleich sind). Damit ist jedoch vom Vorliegen eines nach § 41 Abs 1 WRG bewilligungsbedürftigen Schutzwasserbaues und Regulierungswasserbaues für den Fluß auszugehen (Hinweis E 8.6.1982, 82/07/0006, E 11.6.1991, 90/07/0107, E 20.7.1995, 93/07/0047).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1996070225.X03

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

08.10.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>